

Kommunale Regelung
über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis—Verordnung fallen,
durch die Stadt Norden

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 03.03.2009 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Norden übernimmt gem. § 93 Abs. Niedersächsische Gemeindeordnung – Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2 Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Stadt Norden – für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt Norden – verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 31.03. bei der Stadt Norden einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfevorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2 Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3 Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4 Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 ff.).

Dies ist der Stadt Norden auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 2.5 Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 (3.750.000) Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von maximal 1.500.000 (3.750.000) Euro bzw. 750.000 Euro entspricht einem Beihilfewert von 200.000 (500.000) EUR bzw. 100.000 EUR, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 (90) % des Darlehens betragen. Die in Klammern gesetzten Zahlen gelten befristet als erweiterter Beihilferahmen bis zum 31.12.2010 entsprechend der Mitteilung der EU-Kommission (2009/C 16/01) für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise.

3. Kosten

Im Rahmen der Bürgschaftsübernahme für Dritte ist die Stadt Norden berechtigt, Entgelte gemäß den folgenden Regelungen zu erheben:

- 3.1 Während der Laufzeit der Bürgschaft ist vom Darlehensnehmer für jedes angefangene Kalenderjahr eine Bürgschaftsprovision zu zahlen. Die Höhe entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen den zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme geltenden Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und nicht kommunal verbürgte Darlehen. Bemessungsgrundlage ist der Bürgschaftsbetrag bzw. die verbürgte Restschuld zum 01.01. eines jeden Jahres. Angefangene Kalenderjahre werden mit 1/12 für jeden Monat berechnet.
- 3.2 Zahlungspflichtige sind diejenigen juristischen oder natürlichen Personen und gegebenenfalls ihre Rechtsnachfolger, welche die von der Stadt Norden verbürgten Darlehen aufgenommen haben.

4. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit dem 04.03.2009 in Kraft.

Norden, den 03.03.2009

Schlag
Bürgermeisterin